

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Auftraggebern (im Folgenden auch „Kunden“ genannt und der RohrStar Freiburg, Zähringer Str. 367, 79108 Freiburg (im Folgenden „RohrStar“ genannt) gelten die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn RohrStar im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn RohrStar auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 1 Vertrag und Vertragsleistung

- (1) Alle Angebote von RohrStar sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann RohrStar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Vertragsgegenstand ist regelmäßig die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Rohr- und Kanalanreinigung.
- (3) Als Leistungen im Sinne dieser Bestimmungen sind beispielsweise folgende Leistungen umfasst:
 - Akute Verstopfungsbeseitigung
 - Hydrodynamische Rohr- und Kanalspülung
 - Fräsung und physische Beseitigung von Verstopfungen
 - Kamerainspektionen
 - Dichtheitsprüfungen gem. DIN 1986-30 und DIN EN 1610
 - Rückstausicherung
 - Wartung von Entwässerungsanlagen
 - Wartung, Reparatur und Neueinbau von Hebeanlagen
 - Rohrsanierung
- (4) Der Vertrag kommt durch die schriftliche oder mündliche Beauftragung durch den Kunden und die erklärte Übernahme durch RohrStar zustande.

§ 2 Leistungspflichten und Erfolg

- (1) RohrStar verpflichtet sich, die beauftragte Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.
- (2) Die Bestimmung des Arbeitsumfanges, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der Durchführungsweise obliegt im Rahmen der beauftragten Leistung allein RohrStar beziehungsweise dem von RohrStar eingesetzten Mitarbeiter. Alle Grundsätze von Gründlichkeit und Vorsicht sind dabei zu beachten.
- (3) Alle Leistungen sind Gegenstand eines Dienstvertrages, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Aufgrund der Beschaffenheit der Entwässerungsanlage, ihres technischen Zustands und der Angaben des Kunden kann für einen Erfolg und seine Nachhaltigkeit keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere gilt dies für den Fall, dass absolute Erfolgshindernisse (z.B. Rohrdefekte, unsachgemäß ausgeführte Entwässerungsanlagen, u.a.) vorliegen.
- (4) Ist eine Leistungserbringung aufgrund des Zustandes der vorhandenen Entwässerungsanlage unmöglich oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu bewerkstelligen, so ist der bisher erbrachte Aufwand, dies schließt auch eine erfolglose Anfahrt ein, durch den Kunden zu vergüten.

§ 3 Mitwirkungsobliegenheiten und -pflichten des Kunden

- (1) Dem Kunden obliegt die Mitwirkung, soweit die beauftragte Leistung dieses erfordert.
- (2) Insbesondere gibt der Kunde bereits frühzeitig vor Erbringung der Leistung besondere Arbeiterschwernisse, vorangegangene teilweise oder vollständig erfolglose Behebungsversuche und örtliche Gegebenheiten bekannt.
- (3) Dem Kunden obliegt es, zur Erbringung der beauftragten Leistung RohrStar-Mitarbeitern ungehinderten Zugang zu allen für die Leistungserbringung relevanten Anlagen zu ermöglichen. Dies schließt auch eine Befahrbarkeit entsprechender Anlagen durch die notwendigen Einsatz-KFZ ein. Gleichzeitig trägt der Kunde dafür Sorge, dass das Entwässerungssystem während der gesamten Leistungserbringung stillgelegt ist.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, den Arbeitsort frei von gesundheitsschädlichen Stoffen zu halten, soweit ihm dieses technisch möglich und zuzumuten ist.
- (5) Gefährliche Stoffe, die an benannten Orten unvermeidbar sind, teilt der Kunde RohrStar ohne Aufforderung unverzüglich vor Beginn der Arbeiten mit. Gefährliche Stoffe sind solche Stoffe, die den RohrStar-Mitarbeiter oder andere Personen schädigen oder bei Einleitung in das öffentliche Entwässerungssystem eine Haftung begründen können.
- (6) Ist RohrStar gleich aus welchem Grund, nicht berechtigt, vorhandene Installationen zu demontieren oder zu montieren, hat der Kunde für eine entsprechende Fachmontage Sorge zu tragen.
- (7) Sind für die Leistungserbringung besondere Kenntnisse der jeweiligen Entwässerungsanlage oder Entwässerungs- oder Revisionspläne erforderlich, so stellt der Kunde diese auf Anforderung von RohrStar zur Verfügung. Kommt der Kunde seiner Informationspflicht nicht oder nicht in ausreichendem

Maße nach, haftet dieser für sich daraus ergebende Schäden und Mehraufwendungen.

§ 4 Arbeitsnachweis

Über notwendige Folgearbeiten oder die Leistungserbringung behindernde Tatsachen wird der Kunde vor Unterzeichnung des Arbeitsnachweises unterrichtet. Dieses ist entsprechend auf dem Arbeitsnachweis vermerkt.

§ 5 Ausführungstermin

- (1) Der Ausführungstermin wird in vorheriger Terminabsprache zwischen RohrStar und dem Kunden festgelegt.
- (2) Kann ein Termin nicht eingehalten werden, sind RohrStar und Kunde gegenseitig verpflichtet, sich davon unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Auskünfte / Empfehlungen

Soweit RohrStar oder seine Mitarbeiter Auskünfte erteilen oder Empfehlungen abgeben und diese Auskünfte oder Empfehlungen nicht zu dem von RohrStar geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 7 Preise

- (1) Soweit nicht anders vereinbart werden Leistungen der akuten Verstopfungsbeseitigung nach den auf der RohrStar-Internetseite genannten Pauschalpreisen abgerechnet.
- (2) In anderen als in Abs. (1) genannten Fällen erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand zu dem Kunden vor Auftragserteilung genannten Preis.
- (3) Strom und Wasser sind durch den Kunden kostenlos zu stellen und werden nicht aufgerechnet.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise sind Endpreise in Euro und enthalten, soweit nicht gesondert angegeben, die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) Zahlungen auf Rechnung sind, soweit nicht anders vereinbart, binnen 14 Tagen an RohrStar zu leisten.
- (3) Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sein Anspruch ein Mängelbeseitigungsanspruch ist.
- (5) Kommt der Kunde in Verzug, so ist RohrStar berechtigt, den Verzugsschaden nach den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Soweit eine Werkleistung zwischen RohrStar und dem Kunden vereinbart wird, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, so beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche ein Jahr; dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche, welche unter § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB fallen. Im Übrigen richtet sich die Verjährung für Mängel- und Gewährleistungsansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Ist der Kunde Verbraucher, so hat er die Leistung von RohrStar zu untersuchen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, RohrStar binnen einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss der Leistungen von RohrStar diesen Mangel anzuzeigen. Ist der Kunde Unternehmer, so hat er die Leistung von RohrStar unverzüglich nach deren Abschluss zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, RohrStar unverzüglich diesen Mangel anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige gem. Satz 1 bzw. Satz 2, so sind seine Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn RohrStar hat den Mangel arglistig verschwiegen. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (4) Ein Gewährleistungsanspruch aus dem Dienstverhältnis entsteht nicht.

§ 10 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung von RohrStar auf Schadensersatz ist auf Fälle von Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für einfache Fahrlässigkeit haftet RohrStar auf Schadensersatz nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wie insbesondere die Pflicht zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung von RohrStar auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (etwa bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) RohrStar haftet nicht für Schäden, soweit sie ursächlich dadurch entstanden sind, dass
 - Entwässerungsgegenstände sich in einem alten, defekten oder unvorschriftsmäßig installierten Zustand befinden;

- Inhalte der Anlage austreten, ohne dass RohrStar das Austreten zu vertreten hat;
- der Kunde eine zur Vermeidung des Schadens erforderliche Kamerabefahrung trotz Hinweises seitens RohrStar auf die Erforderlichkeit der Kamerabefahrung ausschließt;
- (4) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren RohrStar sich zur Vertragserfüllung bedient.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung von RohrStar wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Datenschutz

- (1) RohrStar erhebt und speichert die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten der Kunden. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beachtet RohrStar die gesetzlichen Bestimmungen. Ergänzend ist die unten folgende Datenschutzerklärung zu beachten. Der Kunde erhält jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- (2) Der Kunde stimmt zu, dass die vertragsbezogene Kommunikation in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 12 Schriftform

Zur Wahrung der Schriftform nach diesen Geschäftsbedingungen genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist nach Wahl von RohrStar der Sitz von RohrStar oder der Sitz des Kunden, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für Klagen gegen RohrStar ist in diesen Fällen jedoch der Sitz von RohrStar ausschließlicher Gerichtsstand. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 14 Stand

Stand dieser Bedingungen ist Dezember 2022.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z. B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) verfährt RohrStar nach den gesetzlichen Vorschriften. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Kunden werden gespeichert und lediglich für die Auftrags- und Zahlungsabwicklung im erforderlichen Umfang an von RohrStar beauftragte Dienstleister weitergegeben. Adress- und Auftragsdaten werden ansonsten nur für eigene Marketingzwecke erhoben und verarbeitet. Darüber hinaus sichert RohrStar dem Kunden zu, seine Adressdaten nicht zu Marketingzwecken an Dritte weiterzugeben.

Hinweis: Der Kunde kann der Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken jederzeit durch eine formlose Mitteilung auf dem Postweg an RohrStar Freiburg, Zähringer Str. 367, 79108 Freiburg oder durch eine E-Mail an freiburg@rohrstar.de widersprechen. Dies gilt natürlich nicht für die zur Abwicklung seines Auftrags erforderlichen Daten. Nach Erhalt seines Widerspruchs wird RohrStar die betroffenen Daten nicht mehr zu anderen Zwecken als zur Abwicklung seines Auftrags nutzen, verarbeiten und übermitteln sowie die Versendung von Werbemitteln an ihn einstellen.

Der Auftraggeber erteilt mit seiner Unterschrift dem Auftragnehmer die Berechtigung, dass dieser (auch personenbezogene) Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zweck der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten Dritten zu übermitteln, soweit dies für die Vertragsabwicklung und -abrechnung erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an einen Factor abzutreten und diesem die zuvor genannten personenbezogenen Daten zum Zweck der Auftragsabwicklung und/oder -abrechnung zu übermitteln oder den Factor mit der Prüfung der personenbezogenen Daten zu beauftragen. Informationen über den Datenschutz gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der abcfinance GmbH sind unter <https://www.abcfinance.de/datenschutz> einsehbar.